

## **Richtlinien für die Umsetzung der Verwendung der Mittel für die Ortschaften, gemäß Ratsbeschluss vom 21.04.2016:**

1. Der Maximalbetrag für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen je Ortschaft betragen 7.500,00€ pro Jahr, vorbehaltlich einer entsprechenden Mittelbereitstellung im Rahmen des Haushaltes.

Im Rahmen der Haushaltsberatung 2017 kann und sollte über differenzierte Mittelverteilung diskutiert und ggf. beschlossen werden.

2. Nicht verbrauchte Mittel können entweder
  - a) einmalig in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden oder
  - b) im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich veranschlagt werden,so dass damit größere Maßnahmen finanziert werden können.
3. Die Mittel sind vornehmlich für die Verbesserung und Erneuerung vorhandener dörflicher Infrastruktur und städt. Gebäude zu verwenden. Insbesondere sollen sie zur Stärkung der Eigenleistung für die Bezahlung von Materialkosten verwandt werden.
4. Bei Maßnahmen, die in Eigenleistung nicht durchgeführt werden können, kann im Ausnahmefall eine Auftragsvergabe in Betracht kommen (z.B. Elektroarbeiten).
5. Die Mittelbereitstellung soll vordringlich der Stärkung der Ortschaftsinitiative dienen.
6. Die durchzuführenden Maßnahmen dürfen keine dauerhaften Folgekosten auslösen (erhöhte Wartungskosten, Energiekosten, zusätzliche Reinigungs- und Pflegekosten etc.); sie sollen vielmehr dazu beitragen, solche Kosten zu senken.
7. Die Mittel können auf mehrere Maßnahmen oder Bauabschnitte bei größeren Einzelmaßnahmen aufgeteilt werden. Ein Austausch mit anderen Ortschaften ist in Absprache und bei entsprechender Vereinbarung möglich. Bei Aufteilung auf mehrere Jahre kann durchaus eine Materialbeschaffung notwendig sein.
8. Soweit eine Vergabe von Maßnahmen an Dritte (Firmen) ohne entsprechende Eigenleistung durchgeführt werden soll, ist die Vergabeordnung der Stadt Höxter zwingend zu beachten.
9. Über die Verwendung der Mittel entscheiden abschließend die Ortsausschüsse.
10. Eine Auszahlung von Barmittel wird nicht vorgenommen.
11. Bereits einmalig in das nächste Haushaltsjahr übertragene Mittel verfallen am 31.12. des Jahres in das sie übertragen wurden, wenn sie nicht zweckentsprechend verbraucht werden. Eine nochmalige Übertragung ist ausgeschlossen.